

# Erneuerbare-Wärme-Gesetz

EWG

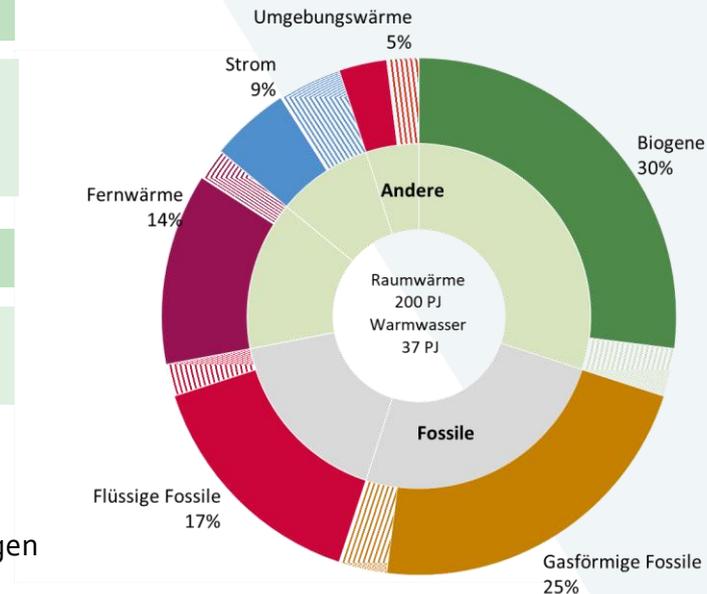
# PROBLEMSTELLUNG & ZIELE DES EWG

## Problemstellung:

- Gebäude sind für 10% der THG-Emissionen verantwortlich
- Hauptverursacher: Einsatz fossiler Energieträger
- in Österreich rund 1,9 Mio. fossil betriebene Heizsysteme

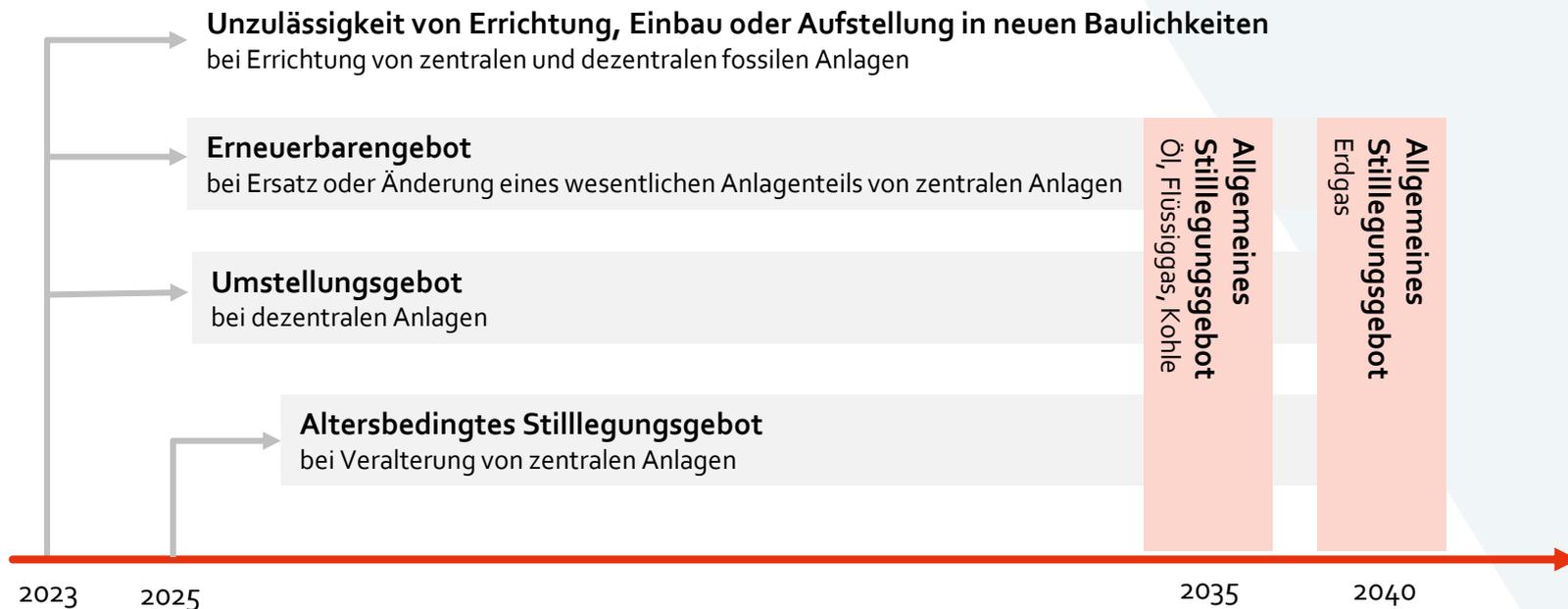
## ZIEL: Phase-Out von fossilen Energieträgern in der Raumwärme

- Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen bis 2035
- Gasheizungen bis 2040
- gilt für alle Gebäude
- Gleichmäßiger Abbau von allen fossilen Energieträgern
- in Phase I Fokus auf Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen
- Lt. Regierungsprogramm: analoges Phase-Out für Gasheizungen geplant



Anteil Heizsysteme; jeweils schraffiert der Anteil an Warmwasser

# ZEITABLAUF EWG



# ECKPUNKTE DES EWG



keine fossilen Energieträger  
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

*Bereits in Kraft:*

- Seit 2020: keine Installation von **zentralen** fossilen Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen (ÖKEVG)

*EWG:*

## § 5 Errichtung, Einbau oder Aufstellung von Anlagen

- ab 2023: keine Installation von zentralen oder dezentralen Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können (ÖKEVG wird abgelöst)
- Zielsetzung: kein Nachschub an mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen, die später erneuert werden müssten

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger  
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

## § 6 allgemeines Stilllegungsgebot (Phase-Out fossiler Bestandsanlagen)

- spätestens 2035:
  - Stilllegung der für den Einsatz mit Öl/Flüssiggas geeigneten oder mit Kohle betriebenen Heizungen
  - Heizungen auf Basis fester Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn **keine fossilen** Brennstoffe eingesetzt werden
  
- spätestens 2040:
  - Stilllegung der mit Erdgas betriebenen Heizungen
  - Heizungen auf Basis gasförmiger Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden (Regelungsvorbehalt § 6 Abs. 2)
  
- Zielsetzung für 2040: vollständiges Phase-Out lt. Regierungsprogramm
  - Entwurf für noch nicht getroffene Regelungen für Erdgasanlagen ist rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger  
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

**§ 8 Erneuerbarengesetz bei zentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle) ab 2023**  
Ausgangspunkt: geplanter Ersatz oder Änderung eines wesentlichen Anlagenteils

- Dauerhafte Stilllegung der zu ersetzenden Heizanlagen
- Neuanlage darf nur mit erneuerbaren Energieträgern oder qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben werden

**§ 10 altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle) ab 2025**

Ausgangspunkt: Erreichen eines bestimmten Alters (gesetzliche Vorgabe)

- Dauerhafte Stilllegung von Anlagen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben

**Verpflichtungen für §§ 8 und 10:**

- Stilllegung der für den Einsatz mit Öl/Flüssiggas geeigneten oder mit Kohle betriebenen Heizungen
- Heizungen auf Basis fester Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden
- neue Heizungen dürfen nicht für Einsatz fossiler Brennstoffe geeignet sein

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger  
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

§ 11 Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle, Gas in FW-Gebiet\*) bis spätestens 2035/2040

Ausgangspunkt: dezentrale Anlagen, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen (in FW- oder Ausbaugebiet), flüssigen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet sind oder die mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden

→ Errichtung einer zentralen Anlage, die nur mit Erneuerbaren Energieträgern betrieben werden kann oder mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben wird

- Außer: **alle Eigentümer:innen beschließen dezentrale klimafreundliche Anlagen bis 2025**
- Stilllegung dezentraler Anlagen und Anschluss an zentrale Anlage (*innerhalb von 5 Jahren*)

\*FW-Gebiet = Gebäude in Gebiet, in dem qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden oder Ausbaugebiet vorgesehen ist

# ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger  
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus  
Fossilen in bestehenden  
Bauten



Information

## § 7 Mitteilungsverpflichtung an Behörde

- Erstmalige Inbetriebnahme/wesentliche Änderung/Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen
  - muss Behörden gemeldet werden
  - unter Angabe von Brennstoff, Gebäudeeigentümer:in und –standort

## § 9 Datenerfassung und Information an Gebäudeeigentümer (Öl, Flüssiggas, Kohle, Gas)

- Zuständige Behörden müssen sicherstellen, dass die notwendigen Daten für Stilllegungs- und Umstellungsgebot (§§ 10 und 11) zur Verfügung stehen: Standort, Art (zentral/dezentral), Brennstoff, Alter und Leistung der Anlage
- Eigentümer:in muss von Verpflichtung zur Stilllegung in Kenntnis gesetzt werden
- Bundesländer müssen dem Bund jährlich einen Bericht zu den Anlagen vorlegen, auf Grundlage der oben genannten Daten + Ausnahmegewilligung
  - zur Evaluierung des Vollzugs

# AUSNAHMEN

→ Einsatz fossiler Brennstoffe möglich

## **Objektive Ausnahmetatbestände (befristeter Bescheid)**

- Geplanter Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme
- Geplante thermische Renovierung oder Gebäudeabriss (innerhalb 2 Jahre)
- Zumutbarkeitsprüfung nach Anhang I

## **Subjektive (persönliche) Ausnahmetatbestände (befristeter Bescheid)**

- Pflegebedürftigkeit und Gesundheitszustand

## **Technischer Notstand (kein Bescheid jedoch Information an Behörde, befristet)**

- Technische Gebrechen („unvertretbar lange Unterbrechung der Wärmeversorgung“)

# FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

## Förderungen - Bund

- reguläre UFI/klimafreundliche Fernwärme  
2023 – 2025: 540 Mio. Euro
- Sanierungsoffensive/Raus-aus-Öl-und-Gas  
2023 – 2025: 1,14 Mrd. Euro (Basisförderung)
- Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte  
2023 – 2025: 190 Mio. Euro

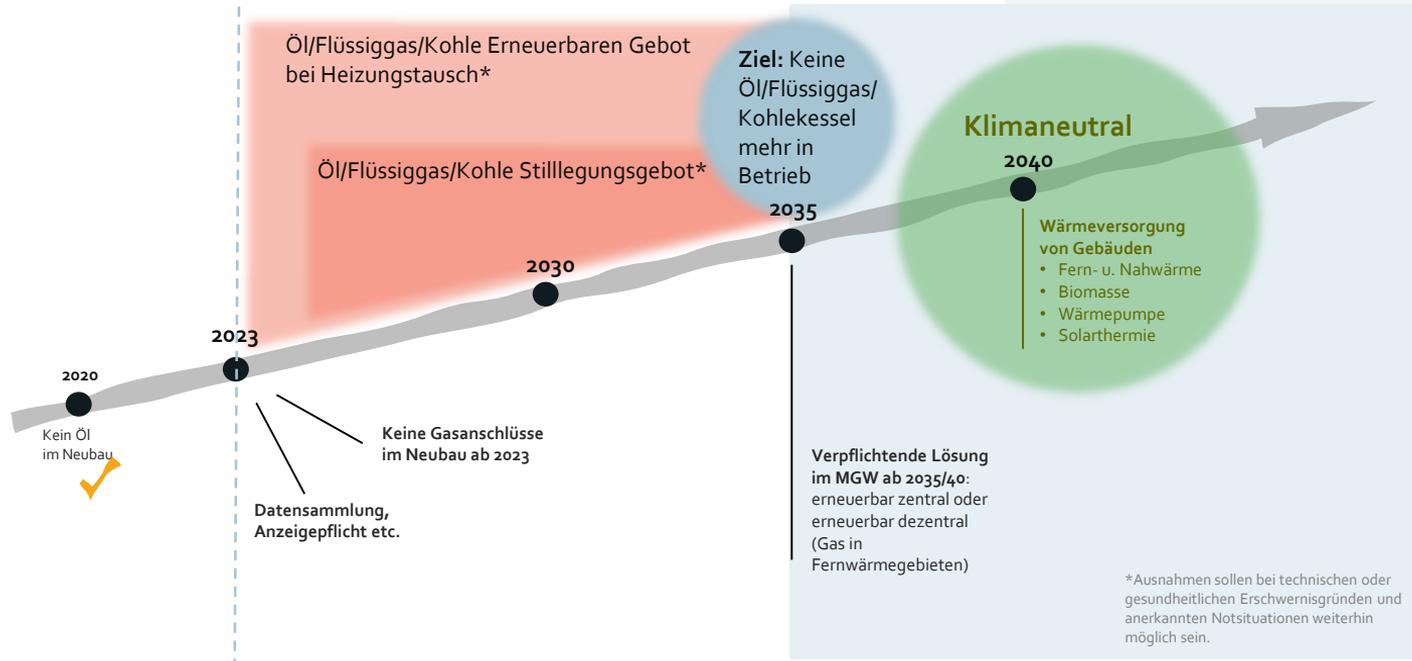
## Förderungen – Länder

- Ko-Förderung - keine gesetzliche Absicherung des Budgetvolumens  
mind. 3.500 Euro Länder-Basisförderung als Voraussetzung für Unterstützungsvolumen

## Steuerliche Geltendmachung – Bund

- Betriebe: Investitionsfreibetrag
- Private: Absetzbetrag

# Erneuerbaren-Wärme-Gesetz, Phase 1



# VIELEN DANK!

BMK – Abt. VI/6 Energieeffizienz und Wärme  
Johanna Jicha